

Verwaltungsordnung für das Bibliothekssystem der Universität Heidelberg

Der Senat der Universität Heidelberg hat am 23. März 2004 aufgrund von § 28 Abs. 5 UG die nachstehende Verwaltungsordnung beschlossen.

I. Das Bibliothekssystem

§ 1 Aufbau und Aufgabe

(1) Die Universitätsbibliothek ist die Zentralbibliothek der Universität und als solche eine zentrale Betriebseinheit. Die Zentralbibliothek und alle sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen (dezentrale Fachbibliotheken) der Universität bilden ein einheitliches Bibliothekssystem.

(2) Das Bibliothekssystem dient der wissenschaftlichen Literatur- und Informationsversorgung der Universität in konventioneller wie elektronischer Form für Studium, Lehre, Forschung und Weiterbildung. Dabei gilt die Kombination eines optimalen Service mit optimaler Wirtschaftlichkeit als leitendes Prinzip.

(3) Das Bibliothekssystem wird nach den Grundsätzen der funktionalen Einschichtigkeit gestaltet, um

- die ausgeprägte Zersplitterung der universitären Bibliothekslandschaft
- den ungleichmäßigen und unflexiblen Personaleinsatz
- die ungenügende Abstimmung des Medien- und Informationsangebots und
- Modernisierungsrückstände in den Geschäftsabläufen der dezentralen Fachbibliotheken

zu überwinden. Als wesentliches Entwicklungsziel gilt ein voll integriertes System aus einem vitalen Kompetenz- und Steuerungszentrum Universitätsbibliothek und benutzernahen, leistungsstarken Fachbereichsbibliotheken.

§ 2 Ausschuß für das Bibliothekssystem

Der gemäß § 30 Abs. 4 UG fakultative Ausschuß für das Bibliothekssystem ist durch die Rektoratskommission „Information und Kommunikation“ (IuK-Kommission) verwirklicht. Die IuK-Kommission vereint die Aufgaben des früheren Bibliotheksausschusses, des EDV-Ausschusses sowie des Ausschusses für Neue Medien.

II. Die bibliothekarischen Einrichtungen

§ 3 Die Universitätsbibliothek

(1) Die Direktorin/der Direktor¹ der Universitätsbibliothek leitet die Universitätsbibliothek und vertritt sie nach außen, soweit nicht das Rektorat zuständig ist. Er ist nach § 30 Abs. 3 UG Direktor des Bibliothekssystems und Vorgesetzter des gesamten Bibliothekspersonals und übt im Rahmen des § 30 Abs. 3 UG die fachliche Aufsicht über das Bibliothekssystem aus. Vor diesem Hintergrund sind seit 1. April 2003 alle Bibliotheksstellen der Universität im Stellenplan der Universitätsbibliothek zusammengeführt.

(2) Die Universitätsbibliothek ist unbeschadet ihrer weitergehenden besonderen Aufgaben in der Literatur- und Informationsversorgung Ausleih- und Archivbibliothek des Bibliothekssystems. Sie ist das bibliothekarische Informationszentrum der Universität und stellt zentral Informations- und Dienstleistungsangebote zur Verfügung, darunter sämtliche lizenzierten E-Journals und Datenbanken der Universität sowie andere elektronische Publikationen. Die Universitätsbibliothek unterhält und pflegt daneben Sondersammlungen (Handschriften, Alte Drucke, Rara u.a.) und die Lehrbuchsammlung der Universität.

(3) Die Universitätsbibliothek ist Kompetenz- und Steuerungszentrum für alle bibliothekarischen Geschäftsprozesse in der Universität. Der Direktor des Bibliothekssystems koordiniert die Erwerbung, Erschließung und Bereitstellung aller Medien des Bibliothekssystems, sorgt für rationelle Bearbeitungsverfahren und entscheidet über den Einsatz des Fachpersonals in allen bibliothekarischen Einrichtungen. Er berät die Universitätsorgane in allen das Bibliothekswesen betreffenden Fragen. Bevor grundsätzliche Entscheidungen für das Bibliothekssystem und seine Teile getroffen werden, ist er zu hören.

(4) Als öffentliche wissenschaftliche Allgemeinbibliothek erfüllt die Universitätsbibliothek auch Aufgaben in der regionalen und überregionalen Literaturversorgung.

§ 4 Die dezentralen Fachbibliotheken

(1) Die dezentralen Fachbibliotheken sind die im Bereich der Fakultäten und Universitätseinrichtungen bestehenden bibliothekarischen Einrichtungen. Handapparate und Handbibliotheken sind Bestandteil der dezentralen Fachbibliotheken oder der Universitätsbibliothek. Die dezentralen Fachbibliotheken unterliegen insbesondere hinsichtlich des Personaleinsatzes und der Praxis der Medienbearbeitung (Medienbeschaffung und -erschließung) dem Organisations- und Weisungsrecht des Direktors des Bibliothekssystems. Über die Höhe der eingesetzten Erwerbungsmitel und die Bibliotheksöffnungszeiten beschließen die Einrichtungen, die zu diesen Zwecken die Etatmittel bereitstellen.²

¹Aus stilistischen Gründen wird im folgenden jeweils auf die weibliche Form verzichtet.

²Zur Medienauswahl in den dezentralen Fachbibliotheken vgl. § 5 Abs. 2.

(2) Jede dezentrale Fachbibliothek wird von einem Bibliothekar geleitet. Der Leiter einer dezentralen Fachbibliothek wird vom Direktor des Bibliothekssystems im Benehmen mit den Leitern der jeweils betroffenen wissenschaftlichen Einrichtungen bestellt. Er ist dienstlich und fachlich dem Direktor des Bibliothekssystems unterstellt.

(3) Dezentrale Fachbibliotheken sind grundsätzlich Präsenzbibliotheken – gegebenenfalls mit eingeschränkter Ausleihe, die ihre Bestände in Freihandaufstellung zugänglich machen. Im begründeten Einzelfall kann der Direktor des Bibliothekssystems im Benehmen mit den jeweils betroffenen Leitern der wissenschaftlichen Einrichtungen abweichende Regelungen treffen.

(4) Die Bestände der dezentralen Fachbibliotheken einschließlich der Handapparate und Handbibliotheken werden im Gesamtkatalog der Universität nachgewiesen.

(5) Für eine dezentrale Fachbibliothek kann ein Bibliotheksausschuß gebildet werden. Ihm gehören die Bibliotheksbeauftragten des Fachbereiches sowie der Leiter der Fachbibliothek an. Der Ausschuß berät den Leiter in grundsätzlichen Angelegenheiten der dezentralen Fachbibliothek, insbesondere hinsichtlich der Beschaffung und Aufstellung von Medien.

III. Erwerbung, Bestandsmanagement und Benutzung

§ 5 Erwerbung und Bestandsmanagement

(1) Die Universitätsbibliothek erwirbt im Rahmen ihres Bestandsaufbaus grundlegende und interdisziplinäre wissenschaftliche Medien im weitesten Sinne, vielgebrauchte Studienliteratur, spezielle Forschungsliteratur, die in den dezentralen Fachbibliotheken benötigt wird, aber dort nicht präsent aufgestellt werden muß, und grundlegende Forschungsliteratur der dort nicht gepflegten Disziplinen und Teilgebiete. Darüber hinaus stellt sie möglichst viele relevante Zeitschriften sowie Präsenzliteratur in Informations- und Lesebereichen bereit. Lizenzverträge für elektronische Informationsmittel werden für alle Einrichtungen der Universität von der Universitätsbibliothek als Dienstleister abgeschlossen. Bei ihren Erwerbungen stützt sich die Universitätsbibliothek auf das Fachreferentensystem und auf Vorschläge der Wissenschaftler und Studierenden.

(2) Die dezentralen Fachbibliotheken stellen in Zusammenarbeit untereinander und mit der Universitätsbibliothek die für den Bedarf der jeweils zugehörigen Fachgebiete benötigte Spezialliteratur bereit. Die Erwerbung erfolgt aufgrund von Entscheidungen der Vertreter der wissenschaftlichen Einrichtungen.

(3) Zur Koordinierung der Erwerbung im Bibliothekssystem arbeiten unter Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit Universitätsbibliothek und Universitätseinrichtungen zusammen. Der Direktor des Bibliothekssystems trägt dafür Sorge, daß die Erwerbung und Abbestellung von Medien abgestimmt werden. Dies betrifft insbesondere Periodika (z.B. Zeitschriften), Fortsetzungswerke und teure Werke. Näheres ist im Handbuch der Verwaltung in der

jeweils gültigen Fassung geregelt. Als Hilfsmittel der ständigen Erwerbungs-
koordination dient ein einheitliches elektronisches Erwerbungs-system, das im
gesamten Bibliothekssystem eingesetzt wird.

(4) Die Etatmittel für die Medienerwerbung im Bibliothekssystem stammen aus
den Zuweisungen an die Fachbereiche und den auf die Fächer entfallenden
Etatanteilen der Universitätsbibliothek. Die Höhe der zur Verfügung stehenden
Mittel ist zu Beginn des Haushaltsjahres durch Fachbereich bzw. Universitäts-
bibliothek auszuweisen. Fachbereich und Universitätsbibliothek steht es frei,
im Rahmen ihrer Gesamtzuweisung zusätzliche Mittel einzusetzen. Eine künf-
tige zentrale Zuweisung und Verwaltung von Erwerbungs-mitteln für das Biblio-
thekssystem wird durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.

(5) Mittel, die in Berufungs- oder Bleibeverhandlungen für die Medienbeschaf-
fung zugesagt worden sind, werden von den dezentralen Fachbibliotheken
separat bewirtschaftet. Die damit erworbenen Medien werden katalogisiert und
in den dezentralen Fachbibliotheken aufgestellt. Spenden und Drittmittel, die
einzelnen Mitgliedern der Universität Heidelberg zur Verfügung gestellt wer-
den, stehen Berufungsmitteln gleich. Der Aufstellungsstandort wird im Einver-
nehmen mit den Empfängern der Spenden bzw. Drittmittel festgelegt.

(6) Bibliotheksgut, das entbehrlich oder unbrauchbar geworden ist, ist gemäß
der Richtlinien für die Aussonderung von Bibliotheksgut sowie Auswahlkrite-
rien für den Bestandszuwachs durch den Schriftentausch vom 19.5.1998 mit
Ergänzung vom 18.10.2000 (Amtsblatt Wissenschaft, Forschung und Kunst
(1998), S. 223 f. [Abschnitte 1-7] u. (2000), S.1140 [Abschnitt 8]) auszuson-
dern und der Universitätsbibliothek anzubieten. Aussonderungsentscheidun-
gen trifft der Direktor des Bibliothekssystems im Einvernehmen mit dem Leiter
der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung. Gelangt Bibliotheksgut unent-
geltlich oder im Wege des Schriftentauschs in die Bibliothek, ist in jedem Ein-
zelfall sorgfältig und nach strengen Maßstäben zu prüfen, ob es in den Be-
stand aufzunehmen ist.

§ 6 Benutzung

(1) Die Benutzung sämtlicher dezentralen Fachbibliotheken richtet sich nach
einer einheitlichen Benutzungsordnung, die vom Senat erlassen wird.

(2) Die Benutzungsordnungen von Universitätsbibliothek und dezentralen
Fachbibliotheken müssen die prinzipielle Zulassung aller Mitglieder der Uni-
versität zur Benutzung ihrer Bestände vorsehen. Darüber hinaus sollten zu-
mindest auch den Mitgliedern anderer Hochschulen Benutzungsrechte einge-
räumt werden.

IV. Gemeinsame Einrichtungen des Bibliothekssystems

§ 7 Gesamtkataloge

(1) Zur Verbesserung der Benutzerinformation und Entlastung der Fernleihe
wird der Gesamtkatalog der in den dezentralen Fachbibliotheken vorhandenen
Literatur (Monographien, Zeitschriften und alle sonstigen Medien) weiter aus-

gebaut und in einem Online-Katalog (HEIDI) bei der Universitätsbibliothek laufend geführt. Die Erschließung erfolgt jeweils über den regionalen Katalogisierungsverbund.

(2) Die dezentralen Fachbibliotheken beteiligen sich am Ausbau des Gesamtkatalogs und melden laufend die Veränderungen im Literaturbestand. Die lokalen Zettelkataloge werden im gesamten Bereich der Universität nicht mehr aktualisiert.

§ 8 Sonstige gemeinsame Einrichtungen

Die Universitätsbibliothek unterhält als gemeinsame Einrichtungen des Bibliothekssystems unter anderem die EDV-Clearingstelle, die E-Journals-Redaktion und die Digitalisierungswerkstatt. Der Direktor des Bibliothekssystems kann weitere gemeinsame Serviceeinrichtungen im Sinne der funktionalen Einschichtigkeit gründen.

V. Entwicklung des Bibliothekssystems

§ 9 Integration dezentraler Bibliotheken

(1) Die bestehenden dezentralen Fachbibliotheken werden organisatorisch und verwaltungstechnisch zu dezentralen Fachbereichsbibliotheken zusammengefaßt sowie nach Möglichkeit auch räumlich integriert. Details regeln Verwaltungsvereinbarungen mit den betroffenen wissenschaftlichen Einrichtungen auf der Grundlage dieser Verwaltungsordnung.

(2) Die zur Führung der dezentralen Fachbibliotheken erforderlichen Ressourcen, soweit sie noch nicht zentral zugewiesen werden (Aufsichtskräfte, nebenamtlich tätiges Personal, Räume, Sachmittel), werden entsprechend der bisherigen Zweckbestimmung von den jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Einzelheiten sind zwischen dem Direktor des Bibliothekssystems und den jeweils betroffenen wissenschaftlichen Einrichtungen festzulegen. Die Verpflichtung aus Satz 1 endet, sobald dem Bibliothekssystem zentral die entsprechenden Mittel zugewiesen werden.

VI. Schlußbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

Die Verwaltungsordnung für das Bibliothekssystem tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsordnung vom 8. Juli 1976 außer Kraft.

Heidelberg, den 23.03.2004

gez.: Prof. Dr. iur. Dr. iur h.c. Peter Hommelhoff
Rektor